

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Krämer Marktforschung GmbH

I. Geltungsbereich

1. Für sämtliche Verträge, auch für künftige, der Krämer Marktforschung GmbH („INSTITUT“) mit dem Vertragspartner (nachfolgend: „KUNDE“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN gelten nicht.
2. Diese AGB gelten nur für Rechtsgeschäfte mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

II. Angebot, Vertragsschluss und Leistungsumfang/Stornierungen

1. Vertragsangebote des INSTITUTS sind freibleibend und unverbindlich. Sie dienen ausschließlich der Entscheidungsfindung des KUNDEN über die Auftragsvergabe der angebotenen Untersuchung und dürfen nur mit Zustimmung des INSTITUTS veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Die angegebenen Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Die Entscheidung über die Höhe der ausgezahlten Incentives trägt das INSTITUT; der ausgezahlte Betrag kann den vereinbarten Betrag sowohl über- als auch unterschreiten. Eine Rückerstattung überzahlter Beträge erfolgt nicht.
3. Verträge kommen erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim KUNDEN, spätestens mit dem Beginn der Leistungen des INSTITUTS zustande.
4. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind das Angebot und die Auftragsbestätigung des INSTITUTS sowie diese AGBs. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zum Vertrag sollen schriftlich vereinbart werden.
5. Das INSTITUT stimmt sich mit dem KUNDEN über die zu treffenden Maßnahmen ab und legt ihm, soweit dies nach dem Ermessen des INSTITUTS erforderlich ist, einen Untersuchungsvorschlag nebst Anlagen sowie einen Entwurf der vorgesehenen Terminpläne zur Information und zur Stellungnahme vor.
6. Stornierungen von Projekten/Aufträgen müssen stets schriftlich erfolgen. Bei Stornierungen im Vorfeld einer Studie und in der Setup-Phase berechnen wir mindestens 30% des Projektvolumens. Bei Stornierungen zu einem späteren Zeitpunkt werden 100% des Projektvolumens in Rechnung gestellt.

III. Mitwirkungspflichten des KUNDEN

1. Der KUNDE ist allein verantwortlich dafür und verpflichtet dazu, den Untersuchungsvorschlag des INSTITUTS gemäß Ziffer II.4 nebst Anlagen und sonstigen Materialien daraufhin zu überprüfen, ob er für die vom KUNDEN mit der Untersuchung verfolgten Zwecke geeignet ist.
2. Änderungs- und Ergänzungswünsche für den Untersuchungsvorschlag sind dem INSTITUT unverzüglich, spätestens vor Beginn der Marktbefragung mitzuteilen und ihm alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und kostenlos zu übergeben. Verletzt der KUNDE diese Verpflichtungen, hat er die hieraus resultierenden Mehrkosten des INSTITUTS zu tragen.
3. Der KUNDE sichert zu, dass die beabsichtigten Maßnahmen sowie die Veröffentlichung und Verwendung ihrer Ergebnisse rechtlich, insbesondere wettbewerbsrechtlich zulässig sind und die Durchführung der Umfrage und die Verwendung und Veröffentlichung der Ergebnisse keine Rechte Dritter verletzt. Sofern gegen das INSTITUT Ansprüche geltend gemacht werden, weil der KUNDE die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat (z. B. rechtswidrig und/oder falsch mit ihnen wirbt), stellt der KUNDE das INSTITUT von allen Ansprüchen frei.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgebend für die im Untersuchungsvorschlag angebotenen Leistungen ist der in der Auftragsbestätigung des INSTITUTS genannte Preis zuzüglich Umsatzsteuer. Darüber hinausgehende vom KUNDEN gewünschte Leistungen sind gesondert nach den üblichen Preisen und Tarifsätzen des INSTITUTS zu verqüten.
2. Das INSTITUT hat das Recht, seine Forderungen gegen den KUNDEN zum Zwecke des Factoring an Dritte abzutreten. Der KUNDE erhält eine Anzahlungsrechnung über 100% der Incentives (soweit ausgewiesen) sowie 50% der restlichen Leistungen bei Beauftragung mit einem Zahlungsziel von in der Regel 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, spätestens jedoch mit Zahlungsziel 3 Tage vor Feldstart. Endrechnungen werden nach Projektende mit einem Zahlungsziel von 28 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug erstellt. Das jeweilige Zahlungsziel kann individuell vom INSTITUT festgelegt werden. Eine Zahlung gilt erst dann als erbracht, wenn das INSTITUT bzw. die Factoring-Gesellschaft darüber endgültig verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen dem INSTITUT Verzugszinsen i.H.v. acht Prozentpunkten über dem Basiszins zu.
3. Mehraufwand für die Auftragsdurchführung, der vom INSTITUT nicht zu vertreten ist und vom INSTITUT bei Auftragserteilung trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht voraussehbar war, kann das INSTITUT gesondert in Rechnung stellen, wenn für ihn ein sachlich berechtigter Grund besteht und die Mehrkosten in der Rechnung für den KUNDEN klar erkennbar und hinreichend bestimmt aufgeschlüsselt sind. Das gilt auch, wenn der KUNDE den Mehraufwand nicht zu vertreten hat.
4. Der KUNDE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

5. Wird eine Gefährdung der Zahlungsforderungen vom INSTITUT durch mangelnde Leistungsfähigkeit des KUNDEN erkennbar, ist das INSTITUT berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum KUNDEN sofort fällig zu stellen, sofern das INSTITUT seine Leistungen bereits erbracht hat. Dies gilt auch dann, wenn das INSTITUT bereits Wechsel oder Schecks angenommen hat. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditwürdigkeit des KUNDEN nahe legt. Dasselbe gilt, wenn sich der KUNDE mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befinden.

Das INSTITUT ist in diesem Fall außerdem berechtigt, dem KUNDEN eine angemessene Frist zu setzen, in welcher er Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Lieferungen nach seiner Wahl entweder die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist kann das INSTITUT vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des KUNDEN ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.

V. Aufbewahrung von Unterlagen

Das INSTITUT ist verpflichtet, die Erhebungsunterlagen und Befragungsdaten für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Endlieferung an den KUNDEN aufzubewahren. Datenträger werden für einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt.

VI. Geheimhaltung/Datenschutz

1. Das INSTITUT verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten Informationen und Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren und streng vertraulich zu behandeln, auch nachdem das Vertragsverhältnis beendet ist oder ein beabsichtigter Vertrag nicht geschlossen wurde.

2. Dem KUNDEN ist bekannt, dass im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen und Geschäftsabschlüssen vom INSTITUT personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden. Der KUNDE verzichtet auf eine Benachrichtigung nach dem BDSG.

VII. Wettbewerbstätigkeit

Ohne eine besondere Vereinbarung ist das INSTITUT nicht daran gehindert, während oder im Anschluss an den mit dem KUNDEN geschlossenen Vertrag für Konkurrenten des KUNDEN tätig zu werden.

VIII. Exklusivität

Das Institut gewährt keine Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden, es sei denn, sie wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

IX. Rechte des KUNDEN bei Mängeln

1. Das INSTITUT haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz für vorsätzlich verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, für Schäden aufgrund grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In demselben Umfang haftet das INSTITUT auch im Falle einer Garantie.

2. Für grob fahrlässig verursachte Schäden, die nicht unter Abs. 1 fallen, haftet das INSTITUT beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haftet das INSTITUT nur auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Die Haftung ist auf den einfachen Auftragswert pro Schadensfall begrenzt.

3. Außer in den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen haftet das INSTITUT nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden.

4. Der KUNDE kann vom INSTITUT die Wiederbeschaffung von Daten nur verlangen, wenn das INSTITUT ihre Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der KUNDE sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für die Haftung der Organe, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen vom INSTITUT.

6. Liegt eine Pflichtverletzung vor, die das INSTITUT nicht zu vertreten hat und die keinen Mangel der vom INSTITUT gelieferten Werkleistung darstellt, so ist der KUNDE nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Das INSTITUT haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit von Drittdaten.

X. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den dem KUNDEN übergebenen Erhebungsdaten geht erst auf den KUNDEN über, sobald alle Forderungen erfüllt sind, die dem INSTITUT und den im Namen des KUNDEN beauftragten Dritten gegen den KUNDEN zustehen.

XI. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf (CISG).

2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Firmensitz in Münster. Unser Firmensitz ist auch Zahlungsort für den KUNDEN.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Münster. Wir haben jedoch auch das Recht, den KUNDEN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch bei grenzüberschreitenden Geschäften.